

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 21.

Montag, 27. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Lokalb. Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 43 zum dritte Korpuszelle 18 Pf. (Zusatzpreis 12 Pf.) Zeitraumbesonderer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Stationärsdruck und Verlag von Fanger & Winterlich in Riesa. — Verlagsstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

Die unterzeichneten Versicherungsämter bringen nachstehende Bekanntmachung zur Kenntnisnahme und Nachachtung zum Abdruck.

Großenhain und Riesa, am 27. Januar 1913.

bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain.

bei dem Rate der Stadt Riesa.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reitern und Fahrzeugen; vom 21. Dezember 1912 — I 26902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reitern und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Unternehmerverzeichnis-Nr.

Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reitern und Fahrzeugen.

Staat
Höhere Verwaltungsbehörde
Versicherungsamt
Gemeinde- (Stadt-, Orts-) Bezirk

Nachweisung

des im ... Vierteljahre 19... bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Reiters- oder Fahrzeughalters:
- b) Ort der Reiter- oder Fahrzeughaltung:
- c) Art der Haltung:
- d) Art der verwendeten Kraft:
- e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder nein.)
- f) Ist für das vergangene Jahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.)
- g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.)

1) S. B. Reittier, Pferdefuhrwerk, Kraftfahrzeug, Motorboot, Flugzeughaltung.
2) S. B. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Kaufende Nummer	Name der einzelnen bei der versicherten Tätigkeit beschäftigten Personen*)	Geschlecht männlich (m.) weiblich (w.)	Angabe, als was die versicherte Person beschäftigt worden ist (z. B. Aufscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.)	Zahl der Arbeitstage, die jede Person geleistet hat**)	Entgelt, den jede Person in bar oder in Form freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge täglich erhalten hat		Gesamtsumme des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge) im Vierteljahre	Von dem Unternehmer nicht auszufüllen		Zu entrichtende Prämie	
					M.	Pf.		M.	Pf.		M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Im vergangenen Vierteljahre											
II. In früherer Zeit (seit 1. Januar 1913***)											

*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren sind zunächst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reiterhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.
**) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.
***) Diese Abteilung ist für Aufgaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Ausleitung

für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reitern und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reitern und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halten eines Reiters oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reiters oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbmäßigen Reiter- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines andern versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reitern und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endet die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahre bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reitern und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzugeben. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- oder anderen Bezügen wie Wohnung, Kleidung, Verpflegung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier, Pferdefuhrwerk, Kraftfahrzeug, Motorboot, Segelboot, Flugzeug, Freiballon usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Aufscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.) ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.